



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2004	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. Februar 2004	Nr. 5
------	--	-------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Bekanntmachung der Neufassung des Saarländischen Rettungsdienstgesetzes (SRettG). Vom 13. Januar 2004	170
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesen bei Sötern-Waldbach“. Vom 8. Januar 2004	180
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft. Vom 20. Januar 2004	183
Erlass über den Ausspruch einer öffentlichen Belobigung. Vom 6. Januar 2004	183

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung betreffend die Löschung des Exequaturs der Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela in Frankfurt/Main, Frau Guillermina DA SILVA SUNIAGA. Vom 21. Januar 2004	184
Bekanntmachung betreffend die Erteilung einer vorläufigen Zulassung an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt/Main, Herrn Muhammad Abduh DALIMUNTHE. Vom 21. Januar 2004	184
Bekanntmachung zu der Steuerberaterprüfung 2004. Vom 27. Januar 2004	184
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) — AV des MdJ Nr. 1/2004 vom 21. Januar 2004 — Az.: 5653-6	184
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Organisation und Aufgabenverteilung der Behörden der Vollzugspolizei des Saarlandes vom 15. März 2001 (Amtsbl. S. 1738), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Juni 2003 (Amtsbl. S. 1852). Vom 29. Dezember 2003	185
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Umwelt. Vom 22. Januar 2004	185
Stellenausschreibung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten. Vom 20. Januar 2004	188
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes. Vom 15. Januar 2004	189

Verordnungen

47

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesen bei Sötern-Waldbach“

Vom 8. Januar 2004

Auf Grund des § 17 Saarl. Naturschutzgesetz – SNG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet mit einer Größe von 15 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wiesen bei Sötern-Waldbach“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden Nohfelden und Nonnweiler in den Ortsteilen Sötern und Schwarzenbach nahe der Siedlung Waldbach und westlich des bestehenden Naturschutzgebietes „Wiesen nördlich Eisen“.

Das Naturschutzgebiet besteht aus drei Einzelflächen und umfasst folgende Grundstücke:

Gemeinde Nohfelden, Gemarkung Sötern

Flur 3,
Nr. 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 21 bis 24, 46/1, 46/2, 46/3, 47 bis 57, 45/1, 78/1, 58/1

sowie Teilflächen von Nr. 73/1, 72, 61/11 und 82/2.

Gemeinde Nonnweiler, Gemarkung Schwarzenbach

Flur 1,
Nr. 4 bis 11

sowie Teilflächen von Nr. 34, 53;

Flur 2,
Teilfläche von Nr. 78.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis St. Wendel. Die Karte kann bei den genannten Behörden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Zugängen durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet beinhaltet magere Feuchtwiesen mit Hecken, Gebüsch und Wassertümpeln, die Lebensräume des Kammmolches, des Großen Feuerfalters und des Skabiosen-Scheckenfalters (Feuchstamm) beherbergen. Diese Arten sind in Anhang II der Richtlinie 97/62 EG vom 27. Oktober 1997 (FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L 305 S. 42) aufgelistet.

Diese Lebensräume sollen vor nachteiligen Veränderungen geschützt und gepflegt werden; insbesondere der Lebensraum des Skabiosen-Scheckenfalters ist für das Überleben dieser Art im Saarland bedeutsam.

§ 3

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. das Naturschutzgebiet unbefugt mit Kraftfahrzeugen zu befahren;
3. außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren oder zu reiten;
4. wild wachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und nicht dem Jagdgesetz unterliegende Tiere auszusetzen oder zu stören;
5. Dünger und synthetische Behandlungsmittel, z. B. Pestizide, einzubringen;
6. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;
7. Brach- und Grünlandflächen umzubereiten.

§ 4

Zulässige Handlungen

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind im bisherigen Umfang unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 7 zulässig.

(2) Die Nutzung bestehender Wege, Leitungen, Einrichtungen sowie die fischereiliche Nutzung der Gewässer sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.

(3) Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei unaufschiebbaren Arbeiten gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(4) Die Ausübung der Jagd ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Saarl. Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) zulässig.

(5) Maßnahmen zur Einrichtung einer Bauschutt-Deponie in der benachbart liegenden ehemaligen Tongrube sind entsprechend dem abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid des Landesamtes für Umweltschutz vom 25. Juli 2003, Az.: 4.1/46/6 Chr/Ph zulässig.

(6) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 993) sind im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

§ 5

Ausnahmen

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan vom Landesamt für Umweltschutz aufgestellt.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter dessen fachlicher Leitung durchgeführt. § 35 Saarländisches Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Verpachtung der im Eigentum der Gemeinde Nohfelden oder Nonnweiler, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.

(4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet.

§ 7

Duldungspflicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 oder gegen Maßgaben des § 4 verstößt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 2004

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf





Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2004	Ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Juli 2004	Nr. 33
------	--	--------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts. Vom 19. Mai 2004	1498
Gesetz Nr. 1555 zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG). Vom 23. Juni 2004	1510
Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf das Landesamt für Finanzen. Vom 22. Juni 2004	1510
28. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher. Vom 5. Juli 2004	1510
Erlass betreffend den Rahmenlehrplan für den berufsfeldbezogenen Lernbereich des Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Metalltechnik. Vom 1. August 2004	1511
Erlass betreffend die Lehrpläne für die Fächer Französisch, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Betriebliches Rechnungswesen der Fachoberschule des Fachbereichs Wirtschaft. Vom 1. August 2004	1511
Erlass betreffend den Lehrplan für den schulischen Vorbereitungskurs im Rahmen des einjährigen beruflichen Vorpraktikums für die Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik –. Vom 1. August 2004	1511
Erlass betreffend die Lehrpläne für die Fächer Gesundheit sowie Pädagogik/Psychologie in der Oberstufe des Gymnasiums der Fachrichtung Gesundheit und Soziales. Vom 1. August 2004	1512
Erlass betreffend die Rahmenlehrpläne für die Ausbildungsberufe Bäcker/Bäckerin, Fachkraft für Lagerlogistik, Fahrradmonteur/Fahradmonteurin, Gestalter für visuelles Marketing/Gestalterin für visuelles Marketing, Industrielle Metallberufe, Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen/Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel, Kraftfahrzeugservicemechaniker/Kraftfahrzeugservicemechanikerin, Maßschneider/Maßschneiderin, Raumausstatter/Raumausstatterin, Verkäufer/Verkäuferin. Vom 1. August 2004	1512
Erlass betreffend Gewährung eines Familienzuschlags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahr 2004 auf arbeitsvertraglicher Grundlage eine Zuwendung in Anwendung der gekündigten Zuwendungs-Tarifverträge und der Bemessungssätze des Saarländischen Sonderzahlungsgesetzes erhalten. Vom 14. Juli 2004	1513

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für das Maler- und Lackiererhandwerk. Vom 9. Juli 2004	1514
Änderung der Kostenverfügung (KostVfg). AV des MdJ Nr. 10/2004 vom 30. Juni 2004 (5607-1)	1515
Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft des Saarlandes über die Zulassung von Werbung an Taxen und Mietwagen vom 9. Juli 2004 (Az C/5-940.3 – 2004)	1516
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 7. Juli 2004	1517

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	1518
Bekanntmachungen von Liquidationen	1534
Bekanntmachungen von Konkursverwaltern	1534
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1534
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1535
Bekanntmachungen von Stellenausschreibungen anderer Behörden	
• Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes	1544
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der APOLOG GmbH	1544
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Saar für das Jahr 2004	1545
• Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes Historisches Museum Saar für das Haushaltsjahr 2002	1545
• Bekanntmachung der TNA Talsperren- und Grundwasser- Aufbereitungs- und Vertriebsgesellschaft mbH	1546
• Bekanntmachung der Talsperre Nonnweiler Betriebsführungsgesellschaft mbH	1546
• Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1546

I. Amtliche Texte**Gesetze**

250 **Gesetz Nr. 1554**
zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts

Vom 19. Mai 2004

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1**Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG)****Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Landesdenkmalbehörde
§ 4	Denkmalbeauftragte
§ 5	Landesdenkmalrat
§ 6	Denkmalliste
§ 7	Erhaltung, Nutzung und Veräußerung von Baudenkmalern
§ 8	Veränderung von Baudenkmalern und Denkmalbereichen
§ 9	Veränderung und Veräußerung von beweglichen Kulturdenkmälern

§ 10	Ausgrabung, Veränderung und Veräußerung von Bodendenkmälern
§ 11	Nutzungsbeschränkung
§ 12	Funde
§ 13	Ablieferung
§ 14	Schatzregal
§ 15	Vorkaufsrecht
§ 16	Enteignung
§ 17	Enteignende Maßnahmen
§ 18	Verordnungsermächtigungen
§ 19	Örtliche Gestaltungsvorschriften
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Grundrechtseinschränkung
§ 22	Kostenfreiheit
§ 23	Übergangsvorschriften

§ 1**Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

(1) Kulturdenkmäler sind als Zeugnisse menschlicher Geschichte und örtlicher Eigenart zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 3 Abs. 6 geforderte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt,
2. eine gemäß § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 10, § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. Maßnahmen, die nach § 8 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 bis 3 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
4. vollziehbare Auflagen oder Bedingungen nach § 8 Abs. 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
5. gefundene Gegenstände und die Fundstelle nicht gemäß § 12 Abs. 2 unverändert lässt,
6. die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks (§ 11) nicht oder nicht vollständig einhält,
7. einer nach § 18 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 19 erlassenen Örtlichen Gestaltungsvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden. Wird ohne Genehmigung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 bis 3 ein Kulturdenkmal vorsätzlich zerstört, kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden.

(4) Reste eines Kulturdenkmals, das durch eine ordnungswidrige Handlung zerstört worden ist, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 53 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

(5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesdenkmalbehörde.

§ 21**Grundrechtseinschränkung**

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Saarländischen Verfassung), der freien Entfaltung der Persön-

lichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 2 der Saarländischen Verfassung) und des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes, Artikel 18 der Saarländischen Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 22**Kostenfreiheit**

Anzeigeverfahren nach diesem Gesetz und nach Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes sind kostenfrei.

§ 23**Übergangsvorschriften**

(1) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Staatlichen Konservatoramt tätigen Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung dort Beschäftigten gehören ab diesem Zeitpunkt der Landesdenkmalbehörde an.

(2) Die Amtszeit der nach § 6 des bisherigen Saarländischen Denkmalschutzgesetzes berufenen Mitglieder des Landesdenkmalrats endet mit Ablauf des letzten Tages des dritten auf das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats. Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der nach den bisherigen Vorschriften gebildete Landesdenkmalrat die Aufgaben nach § 5 wahr.

(3) Die Denkmalliste nach § 7 des bisherigen Saarländischen Denkmalschutzgesetzes wird mit den Eintragungen der Baudenkmäler und der unbeweglichen Bodendenkmäler Bestandteil der Denkmalliste nach § 6 dieses Gesetzes.

(4) Bei Verfahren, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, findet § 8 Abs. 4 und 7 keine Anwendung. Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingereichte Erlaubnis-Anträge für Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht nach § 8 Abs. 9 genehmigungsfrei sind, sind als Anzeigen nach § 8 Abs. 10 zu behandeln mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 8 Abs. 10 Satz 2 mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beginnt. Hat das Staatliche Konservatoramt vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in einem Verfahren nach § 12 Abs. 5 des bisherigen Denkmalschutzgesetzes das Einvernehmen nach § 4 Abs. 4 des bisherigen Saarländischen Denkmalschutzgesetzes erteilt, gilt dieses Einvernehmen als Einvernehmen der Landesdenkmalbehörde nach § 8 Abs. 8 fort.

Artikel 2**Änderung von Rechtsvorschriften**

(1) In § 7 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874), werden die Wörter „das Staatliche Konservatoramt,“ gestrichen.

(2) Die Spalte „Gegenstand“ und die Gebührenspalte der Gebührenstelle Nr. 248 in der Anlage zu der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebüh-

renverzeichnis in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. März 2004 (Amtsl. S. 1037), werden wie folgt gefasst:

„Denkmalschutz

1. Anordnung nach § 3 Abs. 2 SDschG	50 – 500
2. Genehmigung der Zerstörung, Beseitigung oder Veränderung des Bestandes eines Denkmals	
2.1 für je angefangene 100 m ³ umbauter Raum mindestens	10 50
2.2 für ein Denkmal, dessen umbauter Raum nicht annähernd bestimmbar ist	50 – 500
3. Genehmigung der Entfernung eines Denkmals vom bisherigen Standort	50 – 500
4. Genehmigung der Veränderung des Erscheinungsbildes eines Denkmals	50 – 500
5. Genehmigung von An- oder Aufbauten	
5.1 für je angefangene 500 Euro des Rohbauwertes mindestens	10 50
5.2 soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 500 Euro der Herstellungskosten mindestens	5 50
6. Genehmigung von Aufschriften oder Werbeeinrichtungen	
6.1 als Anlagen an Gebäudewänden für jeden angefangenen m ² Ansichtsfläche mindestens	15 50
6.2 als freistehende Anlagen wie Säulen, Tafeln, Fahnen oder sonstige Flächen, die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmt sind, einschließlich Anlagen auf Dächern, für jeden angefangenen m ² Ansichtsfläche mindestens	20 50
7. Genehmigung nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 SDschG	50 – 500
8. Zulassen einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung (EnEV)	40 – 511“

(3) In der Spalte „Ausbildungsstellen“ der Übersicht zu Teil III Artikel 4 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwal-

tungsdienst des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände vom 2. Mai 2001 (Amtsl. S. 1526), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 10. Dezember 2002 (Amtsl. S. 2594), werden die Wörter „Staatliches Konservatoramt“ durch das Wort „Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.

(4) Nummer 39 der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 31. März 2004 (Amtsl. S. 1037), wird wie folgt neu gefasst:

„39. Landesdenkmalrat gemäß § 5 Abs. 9 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsl. S. 1498);“

(5) Nummer 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsl. S. 2494), geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2004 (Amtsl. S. 822), wird wie folgt gefasst:

„2.3.9 in der Denkmalliste nach § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes verzeichnete Denkmäler oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete, die von der Landesdenkmalbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,“.

(6) Die Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsl. S. 822) wird wie folgt geändert:

a) In § 21 wird die Absatzkennzeichnung „(1)“ gestrichen und der Absatz 2 aufgehoben.

b) § 61 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:

„i) Ausgrabungen der Landesdenkmalbehörde.“

(7) In § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 29. Januar 1998 (Amtsl. S. 134), geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 18. Februar 2004 (Amtsl. S. 822), werden die Wörter „das Staatliche Konservatoramt“ durch die Wörter „die Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.

(8) Die Verordnung über den Inhalt des Liegenschaftskatasters und über die Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster (Katasterinhalts- und -datenübermittlungsverordnung – KaInDÜV) vom 14. Mai 1999 (Amtsl. S. 810), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 2004 (Amtsl. S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) wird das Wort „Denkmalschutzgebiet“ durch das Wort „Denkmalbereich“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Denkmalschutz,“ gestrichen.

(9) In § 4 der Verordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes Homburg-Schwarzenacker vom 15. August 1979 (Amtsl. S. 757) wird die Absatz-

kennzeichnung „(1)“ gestrichen, das Wort „Erlaubnis“ in Satz 1 durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt und Absatz 2 aufgehoben.

(10) Die Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Gersheim, Gemarkung Reinheim, vom 4. August 1999 (Amtsbl. S. 1437) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Obersten Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine weitere Ausfertigung dieser Karte ist bei der Gemeinde Gersheim hinterlegt.“

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Erlaubnis“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

(11) Die Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Borg, Gemeinde Perl, vom 5. November 1993 (Amtsbl. S. 1117), geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Oberste Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine weitere Ausfertigung dieser Karte ist bei der Gemeinde Perl hinterlegt.“

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Erlaubnis“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.

(12) Die Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes „Wareswald“ in den Gemeinden Tholey (Ortsteil Tholey), Marpingen (Ortsteil Alsweiler), Oberthal (Ortsteil Oberthal und Gronig) und der Kreisstadt St. Wendel (Stadtteil Bliesen) vom 5. März 2002 (Amtsbl. S. 963), geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Obersten Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Weitere Ausfertigungen dieser Karte sind bei den Gemeinden Tholey, Marpingen, Oberthal und der Kreisstadt St. Wendel hinterlegt.“

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „der Erlaubnis nach § 20“ durch die Wörter „der Genehmigung nach § 10 Abs. 2“ ersetzt.

(13) Die Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes „Hinter der Baumschule – Römischer Tempelbezirk Schweichhausen“ in der Ge-

meinde Tholey (Ortsteil Tholey) vom 2. Dezember 2002 (Amtsbl. S. 2596), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2003 (Amtsbl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Obersten Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine weitere Ausfertigung der Karte ist bei der Gemeinde Tholey hinterlegt.“

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „der Erlaubnis nach § 20“ durch die Wörter „der Genehmigung nach § 10 Abs. 2“ ersetzt.

(14) Die Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes „Kasbruch“ in der Kreisstadt Neunkirchen (Stadtteile Neunkirchen und Wellesweiler) vom 27. August 2003 (Amtsbl. S. 2450) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Obersten Denkmalschutzbehörde“ durch das Wort „Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine weitere Ausfertigung der Karte ist bei der Kreisstadt Neunkirchen hinterlegt.“

2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „der Erlaubnis nach § 20“ durch die Wörter „der Genehmigung nach § 10 Abs. 2“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Staatlichen Konservatoramt“ durch die Wörter „der Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.

(15) In der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach den §§ 82 i Abs. 2 und 82 k Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung vom 22. August 1989 (Amtsbl. S. 1250) werden die Wörter „das Staatliche Konservatoramt“ durch die Wörter „die Landesdenkmalbehörde“ und die Wörter „den §§ 82 i Abs. 2 und 82 k Abs. 2“ durch die Angabe „§ 82 i Abs. 2“ ersetzt.

(16) Die Grundsteueranerkennungsverordnung vom 16. August 1976 (Amtsbl. S. 873), geändert durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Mai 2002 (Amtsbl. S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „das Gesetz Nr. 1037 vom 5. November 1975 (Amtsbl. S. 1214)“ durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1990)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „des Staatlichen Konservatoramtes“ durch die Wörter „der Landesdenkmalbehörde“ ersetzt.

(17) § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldschutzgebiet Steinbachtal/Netzbachtal“ vom 25. März 2002 (Amtsbl. S. 754) wird wie folgt gefasst:

„(2) Erarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind mit Genehmigung der Landesdenkmalbehörde nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

(18) § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ vom 6. November 2002 (Amtsbl. S. 2284), geändert durch die Verordnung vom 15. September 2003 (Amtsbl. S. 2570), wird wie folgt gefasst:

„(2) Erarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind mit Genehmigung der Landesdenkmalbehörde nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

(19) § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberes Wahnbachtal“ vom 10. Dezember 2002 (Amtsbl. S. 2598) wird wie folgt gefasst:

„(2) Erarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind mit Genehmigung der Landesdenkmalbehörde nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

(20) § 4 Nr. 8 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Heiligenkopf/Metzerbachtal“ vom 15. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2734) wird wie folgt gefasst:

„8. Erarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind mit Genehmigung der Landesdenkmalbehörde nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

(21) § 4 Abs. 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesen bei Sötern-Waldbach“ vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 180) wird wie folgt gefasst:

„(6) Erarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind mit Genehmigung der Landesdenkmalbehörde nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

(22) § 4 Nr. 10 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Südlicher Bliesgau/Auf der Lohe vom 26. März 2004 (Amtsbl. S. 786) wird wie folgt gefasst:

„10. Erarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern sind mit Genehmigung der Landesdenkmalbehörde nach § 10 Abs. 1 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde.“

(23) Das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung vom 19. März 2003 (Amtsbl. S. 1118) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Über Ausnahmen nach § 16 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung entscheidet bei Baudenkmälern und bei Vorhaben, die einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 oder 3 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498) bedürfen, die Landesdenkmalbehörde.“

2. § 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die den kommunalen Gebietskörperschaften durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstehenden Kosten werden vom Saarland im jeweils folgenden Haushaltsjahr im nachgewiesenen Umfang erstattet.“

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Abs. 2 bis 4 und 7 bis 22 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDschG –) vom 12. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 22 des Gesetzes vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822),
2. die Verordnung über das Denkmalschutzgebiet „Am Staden“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 14. März 1982 (Amtsbl. S. 439), geändert durch Artikel 10 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313).

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverord-

nungen und von Örtlichen Gestaltungsvorschriften am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 5. Juli 2004

Die Regierung des Saarlandes

Müller	Spoerhase-Eisel
Jacoby	Schreier
Kramp-Karrenbauer	Dr. Görner
Dr. Georgi	Mörsdorf

279 **Gesetz Nr. 1555**
zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)

Vom 23. Juni 2004

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 2004 (Amtsbl. S. 1037), wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Schule unterrichtet und erzieht die Schüler bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte. Der Erziehungsauftrag ist in der Art zu erfüllen, dass durch politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen weder die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern noch der politische, religiöse oder weltanschauliche Schulfrieden gefährdet oder gestört werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Juli 2004

Der Ministerpräsident

Müller

**Der Minister
für Finanzen und Bundesangelegenheiten**

Jacoby

Die Ministerin für Inneres und Sport

Kramp-Karrenbauer

**Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

Schreier

Verordnungen

273 **Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben auf das Landesamt für
Finanzen**

Vom 22. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Finanzen und eines Landesamtes für Bau und Liegenschaften vom 23. Mai 2001 (Amtsbl. S. 937) verordnet der Landtag des Saarlandes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten:

§ 1

(1) Auf das Landesamt für Finanzen wird mit Wirkung vom 1. August 2004 folgende Aufgabe übertragen:

- die Bearbeitung von Regressansprüchen für den Geschäftsbereich des Landtages des Saarlandes, die im Rahmen der Gewährung von Geldleistungen (Bezüge, Vergütung, Lohn und Beihilfen) an Landesbedienstete sowie Abgeordnete entstehen.

(2) Dem Landesamt für Finanzen wird die Befugnis übertragen, den Landtag des Saarlandes in der in Absatz 1 genannten Angelegenheit zu vertreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Saarbrücken, den 22. Juni 2004

Landtag des Saarlandes

Der Präsident
Ley

276 **28. Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der
Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 5. Juli 2004

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1248), und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 30. August 1976 (Amtsbl. S. 965), geändert durch die Verordnung vom 20. März 1979 (Amtsbl. S. 332), verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten:



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Januar 2017	Nr. 1
------	--	-------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1906 zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes. Vom 30. November 2016.	2
Gesetz Nr. 1907 zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Blindheitshilfe. Vom 30. November 2016	3
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Primswiesen bei Bilsdorf“ L 6606-303. Vom 15. Dezember 2016	3
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Primswiesen bei Nalbach“ L 6606-302. Vom 15. Dezember 2016	10
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenkomplex bei Eisen“ (N 6308-302). Vom 28. November 2016	16
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Woogbachtal“ N 6708-305. Vom 29. Dezember 2016	24
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 2017. Vom 20. Dezember 2016.	32
Wahl- und Bestellungsverordnung nach dem Landesgleichstellungsgesetz (Landesgleichstellungsgesetzwahlbestellungsverordnung). Vom 29. Dezember 2016	32
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) und an der Hochschule der Bildenden Künste – Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2016/2017. Vom 29. Dezember 2016	39
Verordnung über die Zuständigkeiten von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz. Vom 13. Dezember 2016	40

14 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesenkomples bei Eisen“ (N 6308-302)**

Vom 28. November 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 90 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wiesenkomples bei Eisen“ (N 6308-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Nohfelden, Gemarkungen Eisen und Sötern, und der Gemeinde Nonnweiler, Gemarkung Schwarzenbach, und gliedert sich in vier Teilflächen westlich und nördlich des Ortes Eisen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2000 und 1:550 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Nohfelden und der Gemeinde Nonnweiler. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

Seiten 17-21 nicht relevant

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Wiesen nördlich Eisen“ vom 5. September 2001 (Amtsblatt, S. 1991) und über das Naturschutzgebiet „Wiesen bei Sötern – Waldbach“ vom 8. Januar 2004 (Amtsblatt, S. 180) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel“ vom 12. August 1976 (Amtsblatt, S. 905) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 28. November 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

